



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 14/Jahrgang 2010	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Amt für Ratsangelegenheiten u. Bürgerinformation- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	30.04.2010
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Amt für Ratsangelegenheiten u. Bürgerinformation, Leineweberstraße 18 - 20 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Udo Lüpke, Lindenallee 2, 14806 Belgig, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005121433/4 am 16.02.2010 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 16.02.2010 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 309, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.04.2010

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F r a n k e n h a u s e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Andreas Christian Schmidt, Bochumer Str. 13, 45276 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000535882/28 am 31.03.2010 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 31.03.2010 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 306, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 20.04.2010

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

M ü l l e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Bibiana Mazoni-Frasconi, Hagenstr. 32, 46149 Oberhausen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000541989/28 am 14.04.2010 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort der Empfängerin nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 14.04.2010 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von der Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 306, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.04.2010

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

M ü l l e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Michael Haedelt, Schillerstr. 6, 46047 Oberhausen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005122143/28 am 08.03.2010 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 08.03.2010 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 306, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 23.04.2010

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

M ü l l e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Uwe Peter Heiden, Oberhausener Str. 149, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.11 / MH-MM9607 am 13.04.2010 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.04.2010

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Das gegen Kerstin Petra Grönke, Kirchstr. 69, 45479 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.22/10 ergangene Schriftstück mit anhängendem Gebührenbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort der Empfängerin nicht zu ermitteln ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Schriftstück mit anhängendem Gebührenbescheid vom 19.04.2010 wird hiermit gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück mit anhängendem Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück mit anhängendem Gebührenbescheid kann von der Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Führerscheinstelle, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 217, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.04.2010

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a u t e r f e l d

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Andreas Stefan Klaus Schmidt, Duisburger Str. 296, 45478 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-EY162 am 20.04.2010 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen

vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 23.04.2010

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung einer Fahrzeugsicherstellung

Die an nachstehend aufgeführten Empfänger gerichtete Mitteilung der Fahrzeugsicherstellung kann nicht zugestellt werden, da der Empfänger von Amts wegen abgemeldet ist:

Peter Erwin Rudolph Simon, geb. 30.06.1950 in Unna, letzte bekannte Anschrift Haus-Berge-Str. 83 in 45143 Essen, Aktenzeichen 32-13.14.03.32/10, Datum der Mitteilung: 22.02.2010.

Die Mitteilung der Fahrzeugsicherstellung vom 22.02.2010 wird hiermit nach § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.2010 (BGBl. I, S.379) öffentlich zugestellt.

Die Mitteilung der Fahrzeugsicherstellung vom 22.02.2010 kann bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ruhrstr. 1, Ordnungsamt, Zimmer 333, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 01.04.2010

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

O e s t e r w i n d

Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-
/Rückforderungsbescheides

Der an Mustafa Kocaer, zuletzt wohnhaft gewesen in 45473 Mülheim an der Ruhr, Mellinghofer Str. 40, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 16.03.2010 (Aktenzeichen: 50714/85065/E 9) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50, 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Müller, Zimmer 219, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.04.2010

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

N a l e s

Öffentliche Zustellung eines
Einstellungsbescheides

Der an Viacheslav Mut, zuletzt wohnhaft gewesen in 45476 Mülheim an der Ruhr, Hofstr. 67, zuzustellende Einstellungsbescheid (Aktenzeichen: 7603318395768) kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Einstellungsbescheid wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Sozialamt – Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Gebäude: Sozialagentur Styrum, Kaiser-Wilhelm-Str. 29, Zimmer 11, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.04.2010

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

H e l l m a n n

Bekanntmachung des ImmobilienService
der Stadt Mülheim an der Ruhr
Änderung der Unterschriftsbefugnisse

Zur Regelung des Betriebsablaufs in der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "ImmobilienService der Stadt Mülheim an der Ruhr" ergeben sich im Rahmen der Unterschriftsbefugnisse folgende Änderungen:

Die Befugnis zur Erstellung von Kassenanweisungen und Erteilung von Aufträgen im Rahmen der laufenden Betriebsführung bis zum Betrage von **10.000,00 €** in Eigenverantwortung wird erteilt:

- Herrn **Ron de Haan**
- Herrn **Sven Tolksdorf**

Mülheim an der Ruhr, den 20.04.2010

ImmobilienService
der Stadt Mülheim an der Ruhr

B u c h w a l d

Öffentliche Bekanntmachung
zur Landtagswahl am 09.05.2010

Berichtigung der öffentlichen Bekanntmachung
im Amtsblatt Nr. 13/Jahrgang 2010
vom 20.04.2010

Die oben genannte öffentliche Bekanntmachung zur Landtagswahl 2010 wird in dem nachfolgenden Punkt berichtigt:

III. Sitzung des Kreiswahlausschusses

Der Kreiswahlausschuss für die Landtagswahl 2010 tritt am

**Mittwoch, dem 12.05.2010, 15.00 Uhr,
Heinrich-Thöne Volkshochschule
Raum D 2**

zusammen.

Mülheim an der Ruhr, den 21.04.2010

Die Oberbürgermeisterin
und Kreiswahlleiterin

I. A.

S a u e r l a n d

Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ruhrbania“ vom 12.04.2010 mit Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des "Sanierungsgebietes für Teilbereiche der Landesgartenschau (MüGa) sowie den Bereich Broich-Nord und Broich-Ost vom 27.07.1992"

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW S. 380) und des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr am 18.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände i. S. von § 136 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 11,8 Hektar umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Ruhrbania“. Das Sanierungsgebiet besteht aus folgenden Grundstücken der Gemarkung Mülheim:

Flur 65	Flurstücke: 68, 92
Flur 66	Flurstücke: 44, 45, 58, 59, 65, 66, 70, 72, 73, 74, 75, 76, 86, 98, 107, 111, 114, 115, 126, 127, 131, 132, 134, 135 und 136
Flur 67	Flurstücke: 67, 68
Flur 69	Flurstücke: 112, 116, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126 und 127
Flur 76	Flurstücke: 28, 29, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 98 und 184
Flur 77	Flurstücke: 9, 39, 41, 42, 44, 45, 46, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 67, 68, 71, 72, 73, 74, 75, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 90, 95, 97, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113 und 114
Flur 79	Flurstücke: 81, 201

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung und als **Anlage 1** der Bekanntmachung beigefügt.

Werden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke verschmolzen und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung und des Sanierungsmaßnahme-rechts ebenfalls anzuwenden.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der §§ 152 bis 156 BauGB wird ausgeschlossen.

§ 3

Durchführungsdauer

Die Sanierungsmaßnahme soll bis zum Jahre 2015 abgeschlossen sein (§ 142 Absatz 3 BauGB).

§ 4

Aufhebung von Festsetzungen

Die Satzung über die förmlich Festlegung eines Sanierungsgebietes für Teilbereiche der Landesgartenschau (MüGa) sowie den Bereich Broich-Nord und Broich-Ost vom 27.07.1992, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 26.03.1992 beschlossen hat, wird für den Bereich zwischen der Konrad-Adenauer-Brücke im Norden, der Ruhrstraße im Osten, der Schlossbrücke im Süden und dem Ruhrufer im Westen aufgehoben. Der Bereich ist in dem als **Anlage 2** beigefügten Abgrenzungsplan - gestrichelte Linie - dargestellt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ruhrbania“ vom 12.04.2010 mit Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des "Sanierungsgebietes für Teilbereiche der Landesgartenschau (MüGa) sowie den Bereich Broich-Nord und Broich-Ost vom 27.07.1992" wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

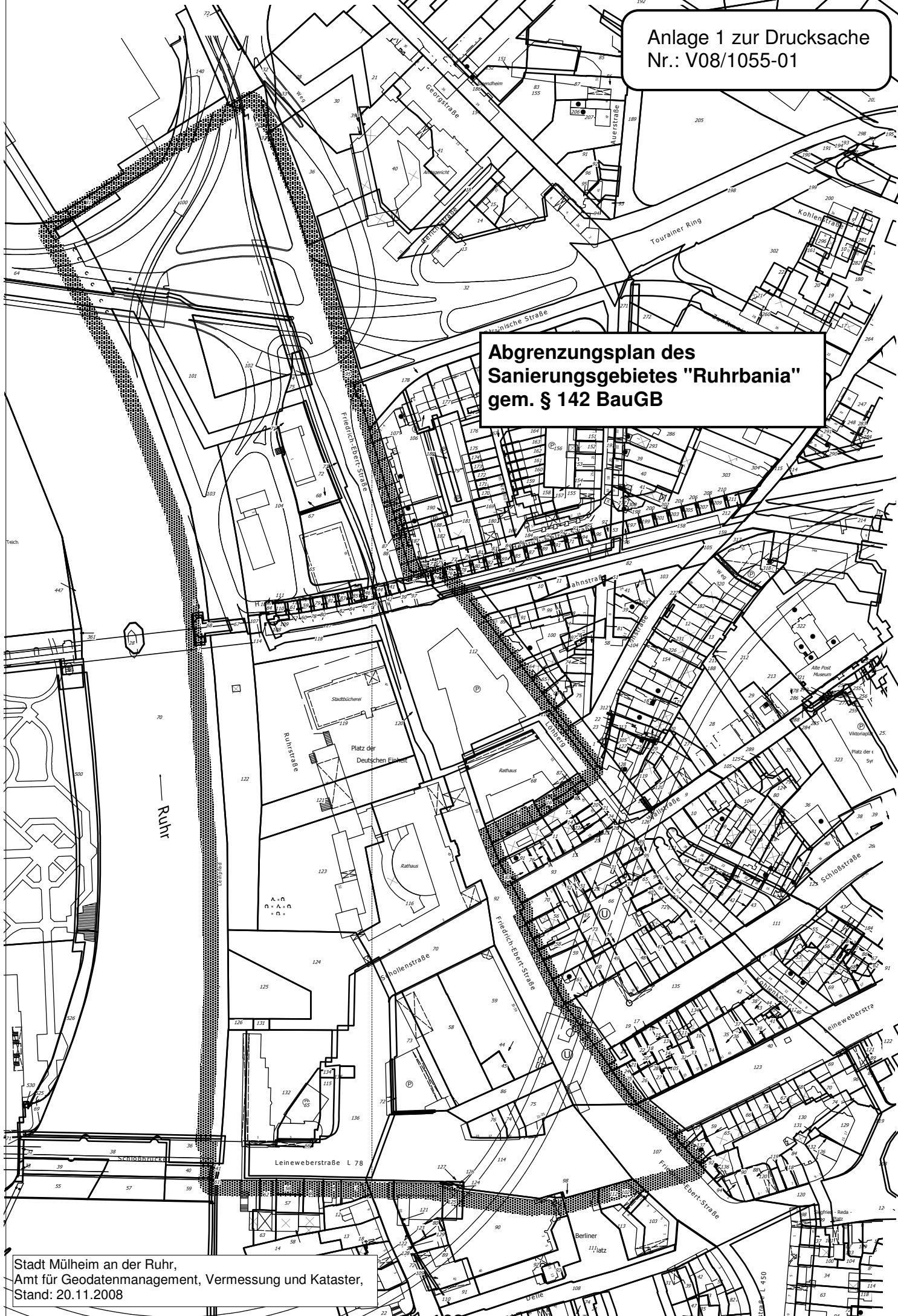
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 12.04.2010

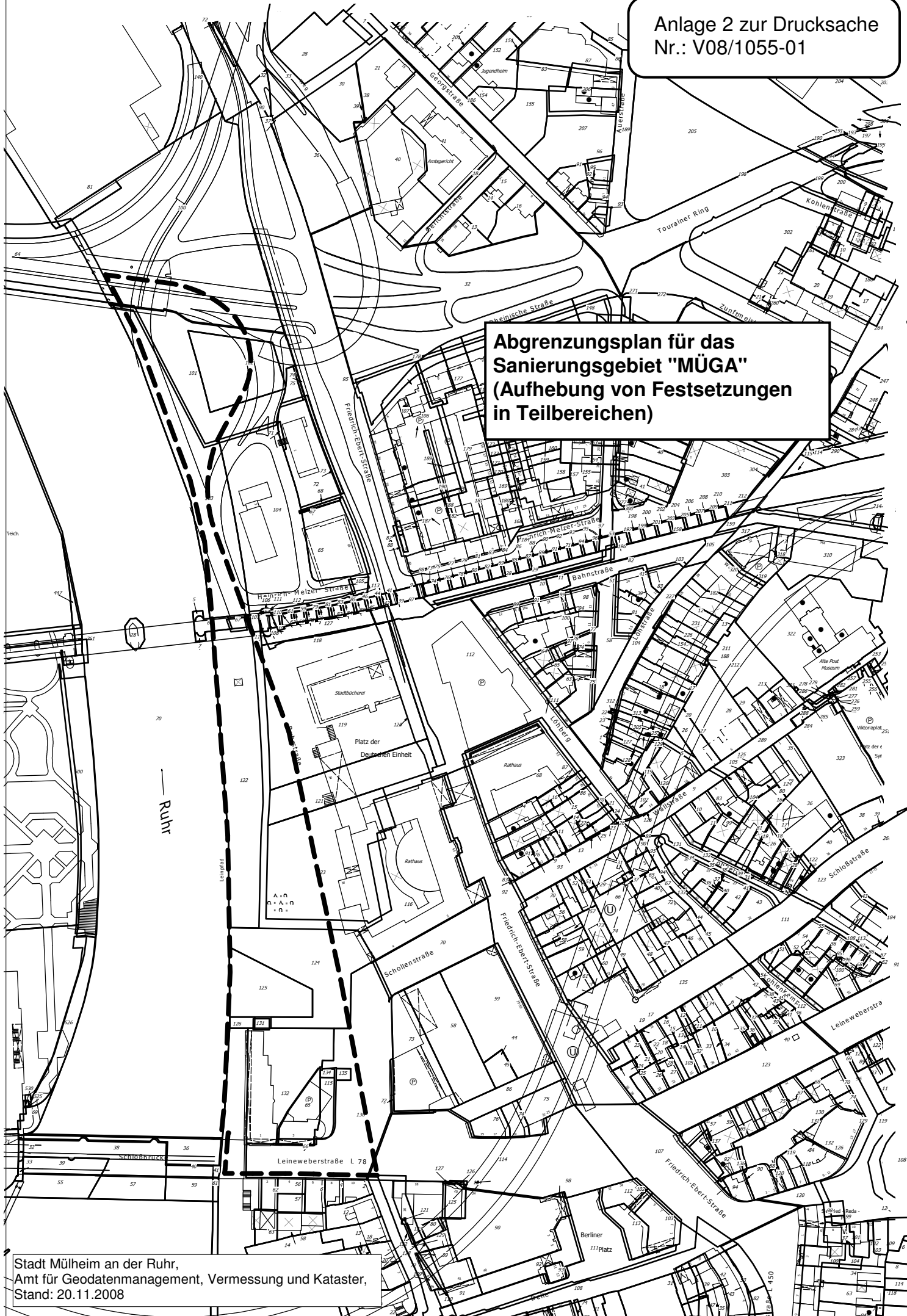
Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

**Abgrenzungsplan des
Sanierungsgebietes "Ruhrbania"
gem. § 142 BauGB**



**Abgrenzungsplan für das
Sanierungsgebiet "MÜGA"
(Aufhebung von Festsetzungen
in Teilbereichen)**



Bekanntmachung der Genehmigung des Regionalen Flächennutzungsplans
der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr für die Stadtgebiete der Städte Bochum, Essen,
Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen
vom 12.04.2010

Die Räte der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen haben in ihren Sitzungen im Mai und Juni 2009 den Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) für die Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr beschlossen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWME) hat den Regionalen Flächennutzungsplan mit Erlass vom 18.11.2009 gemäß § 25 Abs. 4 Landesplanungsgesetz (LPIG) in der Fassung vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514), im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien mit Maßgaben, Ausklammerungen, Versagungen und Hinweisen genehmigt.

Die Städte sind durch gleichlautende Ratsbeschlüsse den Maßgaben, Ausklammerungen, Versagungen und Hinweisen beigetreten:

Rat der Stadt Bochum am 25.02.2010

Rat der Stadt Essen am 24.03.2010

Rat der Stadt Gelsenkirchen am 18.03.2010

Rat der Stadt Herne am 23.03.2010

Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr am 11.03.2010

Rat der Stadt Oberhausen am 08.02.2010

Gemäß § 14 Satz 3 LPIG in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.04.2010 (GV. NRW. S. 212) in Verbindung mit § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Regionale Flächennutzungsplan – einschließlich Textteil / Begründung, Umweltbericht und der Zusammenfassenden Erklärung – beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (Landesplanungsbehörde), dem Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) und den Städten

- Bochum, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Straße 19, Stadtplanungs- und Bauordnungsamt
- Essen, Deutschlandhaus, Lindenallee 10, Amt für Stadtplanung und Bauordnung
- Gelsenkirchen, Rathaus Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstraße 12, Referat 61 - Stadtplanung,
- Herne, Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung
- Mülheim an der Ruhr, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung
- und
- Oberhausen, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Dezernat 5, Bereich 5-1 / Stadtplanung zur Einsicht für jedermann ausgelegt.

Über den Inhalt des Regionalen Flächennutzungsplanes wird auf Verlangen bei den einzelnen Städten während der öffentlichen Dienststunden Auskunft erteilt.

Alle Planunterlagen können darüber hinaus auf der Internetseite der Städteregion Ruhr 2030 www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/regionaler_flaechennutzungsplan.html eingesehen werden.

Der Regionale Flächennutzungsplan wird mit der ortsüblichen Bekanntmachung durch die Städte der Planungsgemeinschaft wirksam und mit der gesonderten öffentlichen Bekanntmachung durch die Landesplanungsbehörde im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW gemäß § 25 Abs. 4 Landesplanungsgesetz Ziel der Raumordnung.

Nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) sind Ziele der Raumordnung von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten, Grundsätze sind nach Maßgabe des § 4 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Hinweise:

I. Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Regionalen Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Regionalen Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- II. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen den Regionalen Flächennutzungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- a) die vorgeschriebene Genehmigung fehlt
 - b) der Regionale Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Oberbürgermeister haben die Ratsbeschlüsse zum Regionalen Flächennutzungsplan vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mülheim an der Ruhr, den 12. April 2010
Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein -Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355); zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I) vom 13.03.2007 (GV. NRW. S. 133), wird die Straße: „**Venusweg**“ in der im zugehörigen Widmungsplan schraffiert gekennzeichneten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Fahrzeug- und Fußgängerverkehr (Anliegerverkehr) gewidmet.

Straßengruppe: Gemeindestraße

Straßenuntergruppe: Anliegerstraße

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet.

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Bestimmung des Zeitpunktes der Bekanntgabe der Widmungsverfügung

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 861), gilt die Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Hinweis

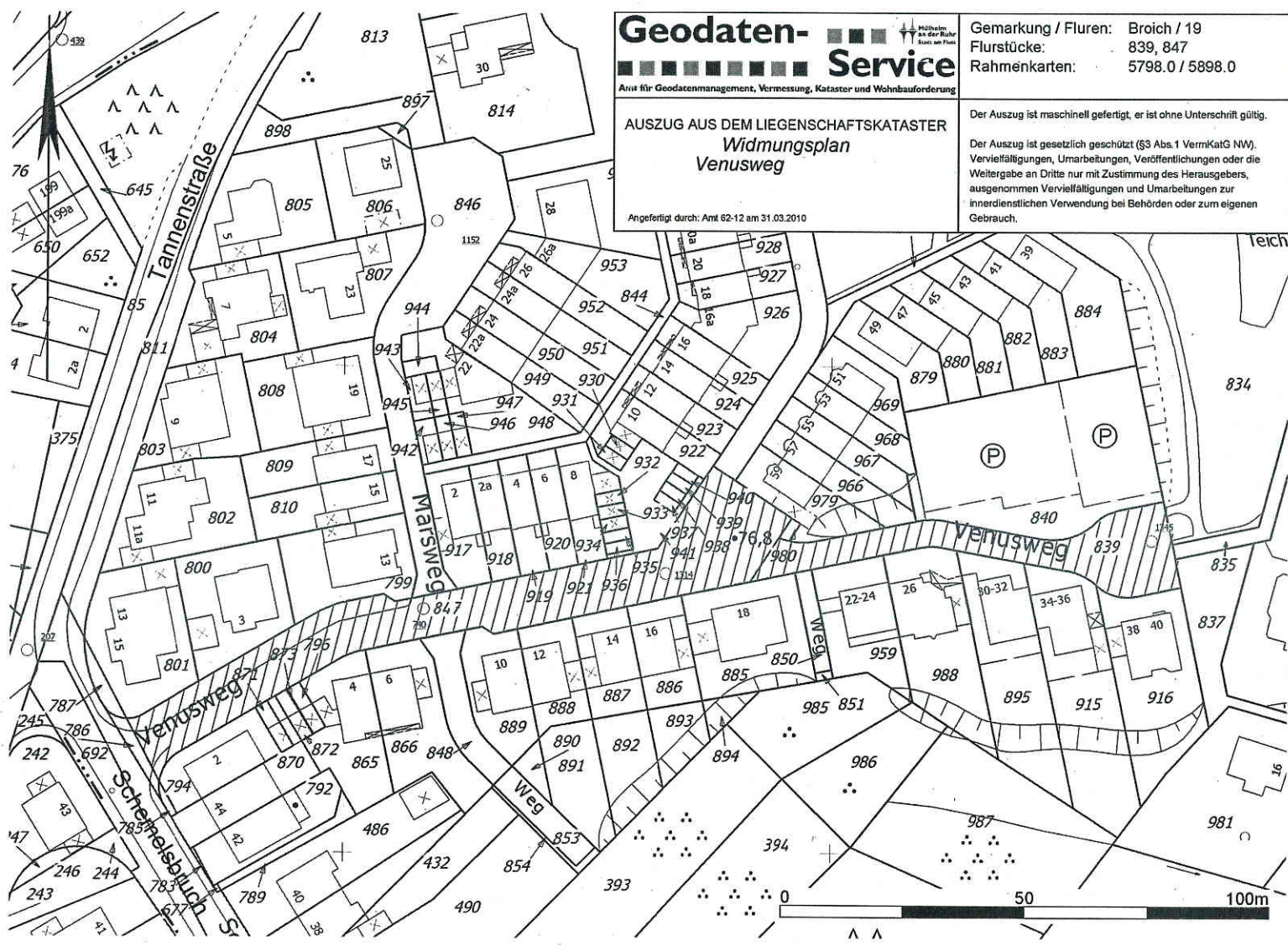
Die Begründung der Widmungsverfügung kann im Technischen Rathaus, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 10.21, eingesehen werden.

Der Widmungsplan ist Bestandteil der Widmungsverfügung.

Mülheim an der Ruhr, den 19.04.2010

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K e r l i s c h



Geodaten-Service

Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER
Widmungsplan
Venusweg

Angefertigt durch: Amt 62-12 am 31.03.2010

Gemarkung / Fluren: Broich / 19
Flurstücke: 839, 847
Rahmenkarten: 5798.0 / 5898.0

Der Auszug ist maschinell gefertigt, er ist ohne Unterschrift gültig.
Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VermKatG NW).
Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die
Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers,
ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur
innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen
Gebrauch.

Öffentliche Ausschreibung der Stadt Mülheim an der Ruhr

Die Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, ImmobilienService der Stadt Mülheim an der Ruhr, schreibt hiermit folgende Leistung – vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die politischen Gremien – gem. § 3 Nr. 1 Abs. 1 VOL/A 2006 öffentlich aus:

Ausführung von kleineren Transportarbeiten im Verwaltungs-, Schul-, Kinder- und Jugendbereich der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr innerhalb des Zeitraumes 01.06.2010 – 31.12.2010 (Auftragsvolumen insgesamt ca. 140.000 Euro)

Das Auftragsvolumen kann sich in Abhängigkeit vom jeweiligen konkreten Bedarf erhöhen oder verringern.

Die Ausschreibung wird mit dem Ziel der Erteilung eines Gesamtauftrages durchgeführt. Die Anzahl der Einzelaufträge kann im Vorfeld nicht näher bestimmt werden. Die Dienstleistungen sind auf Abruf vorzunehmen.

Die Angebotsunterlagen können im Verwaltungsgebäude, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr (Zimmer 07.17 oder 07.19, Telefon: 0208/455-2357 oder 2331) abgeholt oder angefordert werden. (Postanschrift: ImmobilienService der Stadt Mülheim an der Ruhr, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr).

Fristende zur Abgabe des Angebotes ist der **19.05.2010**.

Mülheim an der Ruhr, den 28.04.2010

ImmobilienService
der Stadt Mülheim an der Ruhr

B u c h w a l d
Betriebsleiter

I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Ude Lüpke, Belzig)	156
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Andreas Christian Schmidt, Essen)	156
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Bibiana Mazoni-Frasconi, Oberhausen)	157
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Michael Haedelt, Oberhausen)	157
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Uwe Peter Heiden)	157
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Kerstin Petra Grönke)	158
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Andreas Stefan Klaus Schmidt)	158
Öffentliche Zustellung einer Fahrzeugsicherstellung (Peter Erwin Rudolph Simon, Essen)	158
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Mustafa Kocaer)	159
Öffentliche Zustellung eines Einstellungsbescheides (Viacheslav Mut)	159
Bekanntmachung des ImmobilieService der Stadt Mülheim an der Ruhr – Änderung der Unterschriftsbefugnisse	159
Öffentliche Bekanntmachung zur Landtagswahl am 09.05.2010 – Berichtigung der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 13/Jahrgang 2010 vom 20.04.2010	159
Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ruhrbania“ vom 12.04.2010 mit Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des „Sanierungsgebietes für Teilbereiche der Landesgartenschau (MüGa) sowie den Bereich Broich-Nord und Broich-Ost vom 27.07.1992“	160
Bekanntmachung der Genehmigung des Regionalen Flächennutzungsplans der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr für die Stadtgebiete der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen vom 12.04.2010	164
Widmungsverfügung („Venusweg“)	167
Ausschreibung der Stadt Mülheim an der Ruhr	169